



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
www.zh.ch/gaz

Anleitung Musterstatuten für Zweckverbände

August 2018





INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
I. Zweckverbände mit und ohne Delegiertenversammlung	4
A. Grundsatz	4
1. Vorbemerkung	4
2. Zeitpunkt	4
3. Übertragung Vermögenswerte auf Zweckverband	5
4. Umwandlung bisheriger Investitionskosten in Beteiligungen oder Beteiligungen und Darlehen	6
5. Aufwertungsgewinne	6
D. Kontenrahmen	6
E. Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen	7
F. Weitere Neuerungen	7
1. Beitritt	7
2. Publikation	7
3. Delegation	7
4. Antragsrecht	8
5. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)	8
6. Auflösung	8
II. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung	9
III. Formalitäten	9
A. Statutenrevision	9
B. Vorprüfung	9
C. Genehmigung	9
1. Konstitutive Wirkung	9
2. Verfahren	10
D. Vorlaufzeit	10



Einleitung

Das **neue Gemeindegesetz** vom 20. April 2015 (GG) ist am **1. Januar 2018** in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang gibt es auch für Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt.

Die wichtigste Neuerung stellt die **Einführung des eigenen Haushalts** mit eigener Bilanz dar. Diese ist **zwingend** und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände. Sie müssen deshalb ihre Statuten einer **Totalrevision** unterziehen. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass für Zweckverbände im Übrigen keine allzu grossen Veränderungen anstehen. Dafür bietet das neue Gemeindegesetz viele neue **organisationsrechtliche Möglichkeiten**.

Die Revision des Gemeindegesetzes kann von den Verbandsgemeinden zum Anlass genommen werden zu reflektieren, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgabe noch die geeignete Rechtsform ist. Allenfalls kann sich eine Rechtsformänderung von z.B. einem Zweckverband zu einer Anschlussvertragslösung aufdrängen.

Das Gemeindeamt hat je für Zweckverbände mit und solche ohne Delegiertenversammlung **Musterstatuten** ausgearbeitet. Die Musterstatuten basieren auf Empfehlungen. Abweichungen sind oft möglich; sie sind teilweise bereits in den Musterstatuten als Varianten abgebildet. Darüber hinaus gilt es für jeden Zweckverband, die für ihn passenden Lösungen zu finden. Die Zweckverbände können nach wie vor ihre definitiven Revisionsvorlagen dem Gemeindeamt zur **Vorprüfung** einreichen.

Die vorliegende **Anleitung** dient der erleichterten Anwendung der Musterstatuten und soll bei der Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes helfen. Im ersten Teil werden Hinweise gegeben, welche sowohl für Zweckverbände mit als auch ohne Delegiertenversammlung gelten (vgl. Ziff. I). Anschliessend werden gewisse zusätzliche Punkte dargelegt, welche nur Zweckverbände mit Delegiertenversammlung betreffen (vgl. Ziff. II) und den Abschluss machen Hinweise zum Verfahrensablauf (vgl. Ziff. III).

Zwingend zu beachtende Neuerungen sind in Kästchen sichtbar gemacht.



I. Zweckverbände mit und ohne Delegiertenversammlung

A. Grundsatz

Das neue Gemeindegesetz regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden ausdrücklich und nennt wie bis anhin den Zweckverband als eine der möglichen Rechtsformen. Es sieht im Grundsatz vor, dass die Bestimmungen über die politischen Gemeinden auch auf die Zweckverbände Anwendung finden, sofern sie mit den Besonderheiten des Zweckverbands vereinbar sind (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Eine Übersicht über die auf den Zweckverband anwendbaren Bestimmungen gibt der [Leitfaden für Zweckverbände](#).

Die **wesentlichste Neuerung** des neuen Gemeindegesetzes betrifft die Tatsache, dass die **Zweckverbände** neu **zwingend** über einen **eigenen Haushalt** mit eigener Bilanz verfügen.

Die meisten weiteren Neuerungen erweitern die Autonomie der Zweckverbände. Sie eröffnen ihnen die Chance, auf die Verhältnisse der Aufgabenerfüllung angepasste Lösungen in Bezug auf die Organisation zu treffen. Als Beispiele können die Delegationsmöglichkeit an eine Geschäftsleitung aus Angestellten oder die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission genannt werden.

Spital- und Pflege-Zweckverbände, welche bereits unter dem bisherigen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt einführen konnten, müssten ihre Statuten deshalb theoretisch nicht zwingend einer Revision unterziehen. Detailliertere Informationen erhalten die betroffenen Zweckverbände direkt in einem separaten Schreiben.

B. Musterstatuten

Das Gemeindeamt stellt auf seiner Homepage wie schon bisher Musterstatuten je für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung und Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung zur Verfügung. Sie sind abrufbar unter: www.zh.ch/gaz

Das Gemeindeamt hat darauf geachtet, den bisherigen Aufbau und die bisherigen Formulierungen soweit wie möglich beizubehalten. In der linken Spalte stehen die Musterbestimmungen, welche in der rechten Spalte (Kommentarteil) erläutert werden. Zu einzelnen Bestimmungen werden Varianten aufgeführt. Diese sind nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen. Es sind in den meisten Fällen weitere individuelle Lösungen denkbar.

C. Einführung eigener Haushalt

1. Vorbemerkung

Das Gemeindeamt stellt eine detaillierte Anleitung für die mit der Einführung des eigenen Haushalts verbundenen Vorgänge zur Verfügung ([Leitfaden HRM2](#)).

2. Zeitpunkt

Die Einführung des eigenen Haushalts erfolgt zwingend und hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Das Inkrafttreten der neuen Statuten und



die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Der **frühest mögliche Zeitpunkt** für die **Einführung des eigenen Haushalts** ist der **1. Januar 2019** (vgl. § 179 Abs. 1 GG). **Spätestens auf den 1. Januar 2022** muss sie erfolgt sein. Die Übergangsfrist von vier Jahren gemäss § 173 GG ist auch in Bezug auf § 179 GG einzuhalten.

Der Grund dafür, dass der eigene Haushalt bei den Zweckverbänden nicht früher als auf den 1. Januar 2019 eingeführt werden kann, besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten (vgl. § 47 VGG).

Gewisse **Spital- und Pflege-Zweckverbände** (vgl. § 131 a aGG) und weitere Zweckverbände aus den Ver- und Entsorgungsbereichen (vgl. § 131 Abs. 3 aGG) haben bereits unter dem bisherigen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt eingeführt. Für sie gilt § 179 GG ohne Übergangsfrist. Sie müssen somit die Eingangsbilanz bereits auf den 1. Januar 2019 erstellen.

3. Übertragung Vermögenswerte auf Zweckverband

Die von den Verbandsgemeinden finanzierten Vermögenswerte standen unter dem aGG zwar im Eigentum des Zweckverbands, mussten aber mangels einer eigenen Bilanz in Form von Investitionsbeiträgen in den Gemeinderechnungen verbucht werden.

Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts sind die **Vermögenswerte**, die bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu **aktivieren**. Die Überführung geschieht im Sinne einer Sacheinlage. Die Vermögenswerte bilden im Verbandshaushalt **Verwaltungsvermögen**. Die Verbandsgemeinden erhalten im Gegenzug Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Dem Umfang nach geht es um die Investitionsbeiträge, die von den Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 (bzw. 2019, 2020 oder 2021) finanziert wurden. Eine Neubewertung (sog. **Restatement**) des Verwaltungsvermögens ist zwar grundsätzlich vorgesehen (vgl. § 179 Abs. 1 lit. c GG); sie ist aber nicht zwingend (vgl. § 179 Abs. 2 GG). Jeder Zweckverband entscheidet für sich selber, ob er eine Neubewertung seines Verwaltungsvermögens durchführen will. Die Frage der Neubewertung wird im Rahmen der Statutenrevision beantwortet (Übergangsbestimmung; Kompetenzattraktion).

Bei denjenigen Zweckverbänden, die bereits bisher einen eigenen Haushalt geführt haben, erfolgt der Entscheid über einen Beschluss des Budgetorgans; im Zweckverband mit Delegiertenversammlung ist es diese, im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung sind es die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Es ist in jedem Fall ein Beschluss notwendig; somit auch dann, wenn auf eine Neubewertung verzichtet wird. Im Beschluss sind zudem die finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband aufzuzeigen.



4. Umwandlung bisheriger Investitionskosten in Beteiligungen oder Beteiligungen und Darlehen

Die auf den Zweckverband überführten Vermögenswerte stellen bei den Verbandsgemeinden entweder **Beteiligungen** und/oder **Darlehen** dar. Den Zweckverbänden steht es frei, die bisher von den Verbandsgemeinden getätigten Investitionsbeiträge entweder in Beteiligungen oder in Darlehen oder in Beteiligungen und Darlehen umzuwandeln. Eine Umwandlung nur in Darlehen ist nicht zu empfehlen; der Zweckverband würde in diesem Fall bloss mit Fremdkapital ausgestattet.

In den Statuten ist festzulegen, wie die Umwandlung erfolgt (Beteiligung und/oder Darlehen), in welchem Verhältnis eine allfällige Aufteilung zwischen Beteiligung und Darlehen erfolgt und ob allfällige Darlehen verzinslich sind oder nicht.

Die Beteiligungen bzw. Darlehen der Verbandsgemeinden, die aus der Umwandlung der Investitionsbeiträge stammen, sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als **Verwaltungsvermögen** zu aktivieren.

5. Aufwertungsgewinne

Je nach Zeitpunkt der Einführung des neuen Haushalts und je nachdem, ob bei den Verbandsgemeinden wie auch beim Zweckverband eine Neubewertung erfolgt, kann es bei den Verbandsgemeinden zu Aufwertungsgewinnen bezüglich ihrer Beteiligungen am Zweckverband kommen. Dies ist in der Konstellation denkbar, in der die Verbandsgemeinden (oder einzelne von ihnen) keine Neubewertung vornehmen, der Zweckverband hingegen schon. Aufwertungsverluste können demgegenüber in der umgekehrten Konstellation entstehen, wenn der Zweckverband keine Neubewertung vornimmt, dafür aber die Verbandsgemeinden (oder einzelne von ihnen).

Führt ein Zweckverband den eigenen Haushalt schon auf den 1. Januar 2019 ein, hat dies den Vorteil, dass in den oberwähnten Konstellationen bei den Verbandsgemeinden nur erfolgsneutrale Aufwertungsgewinne entstehen können. Denn findet die Neubewertung der Vermögenswerte des Zweckverbands zum gleichen Zeitpunkt statt, in dem die Neubewertung der Bilanz der Verbandsgemeinden stattfindet, wird die Übertragung innerhalb der Eingangsbilanz und damit erfolgsneutral abgebildet.

Hingegen könnten sich bei der Haushaltseinführung innert Übergangsfrist bei den Verbandsgemeinden Buchgewinne ergeben. Eine spätere Übertragung der Vermögenswerte wäre somit erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung zu verbuchen und würde das Jahresergebnis beeinflussen.

D. Kontenrahmen

Der neue **Kontenrahmen** ist **bereits für das Budget 2019 verbindlich**.

Er gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts. Auch wenn die Einführung des eigenen Verbandshaushalts somit erst auf den 1. Januar 2020, 2021 oder 2022 erfolgen sollte, ist der neue Kontenrahmen zwingend für die Erstellung des Budget 2019 zu beachten.



E. Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen

Neu braucht es nur noch eine Finanzierungsquote für Betriebskosten. Dafür kann der bisherige Kostenverteiler für Betriebskosten übernommen werden. Möglich ist aber auch die Wahl einer neuen Finanzierungsquote.

Der Zweckverband muss in den Statuten die **Finanzierungsquote für Betriebskosten** festlegen.

Eine Finanzierungsquote für **Investitionskosten** braucht es nicht mehr, weil der Zweckverband mit eigenem Haushalt die Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanziert. Dabei kann er wählen, ob er die Darlehen bei einzelnen seiner Verbandsgemeinden oder Dritter (z.B. einer Bank) beziehen will. Sollen die Verbandsgemeinden zur gemeinsamen Leistung von Darlehen verpflichtet werden können, muss dies in den Statuten verankert werden. Zudem ist anzugeben, in welchem Verhältnis sie diese Darlehen zu leisten haben.

F. Weitere Neuerungen

1. Beitritt

Der **Beitritt** einer weiteren Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine **Statutenrevision**. Dies ist auf § 76 Abs. 1 lit. a GG zurückzuführen, wonach die Rechtsgrundlage die beteiligten Gemeinden nennen muss. Der Beitritt einer Gemeinde hat neben der Tatsache, dass die Aufzählung in der Rechtsgrundlage (Statuten) ändert, zumeist weitere grössere Auswirkungen auf andere Bestimmungen (Mitwirkung, Finanzierung). Aus diesem Grund müssen die Statuten entsprechend revidiert werden.

2. Publikation

Den Zweckverbänden steht die Wahl offen, ob sie die amtliche Publikation – wie bisher – in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden oder neu in einem eigenen Publikationsorgan vornehmen wollen. Zudem können sie in den Statuten festlegen, ob die amtliche Publikation elektronisch oder weiterhin physisch (in einer Zeitung) erfolgen soll. Der Zweckverband kann somit neu in den Statuten ein eigenes und elektronisches Publikationsorgan festlegen. Dies hätte den Vorteil, dass Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig zu laufen beginnen. Der Zweckverband muss in diesem Fall einen Wochentag bestimmen, an dem er die Publikationen vornimmt, da es den Stimmberechtigten nicht zugemutet werden kann, jeden Tag nachzusehen, ob eine neue Publikation erfolgt ist.

Zwingend ist, dass der Zweckverband seine **Erlasse** (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personalverordnung, etc.) den Stimmberechtigten jederzeit **elektronisch zur Einsicht zugänglich** halten muss. Dies kann z.B. auf der eigenen oder der Internetseite der Sitzgemeinde erfolgen.

3. Delegation

Das neue Gemeindegesetz gibt dem Vorstand neue Organisationsmöglichkeiten. Neben der bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder sowie an Ausschüsse ist neu auch die **Delegation an**



einzelne oder mehrere Angestellte möglich. Soll eine Geschäftsleitung aus Angestellten eingesetzt werden, so ist dies zumeist mit der Übertragung weitreichender Kompetenzen verbunden. In diesem Fall ist es sinnvoll (aber nicht zwingend erforderlich), dass aus den Statuten ersichtlich ist, dass der Zweckverband über eine Geschäftsleitung verfügt. Die Detailregelungen können jedoch in einem Erlass vorgenommen werden.

Bei der Delegation sind die unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Vorstandsvorsitzenden zu berücksichtigen (z.B. Aufsicht, Antragstellung).

4. Antragsrecht

Es sind zwei unselbständige Antragsrechte der Verbandsgemeinden zu unterscheiden. Bei **Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden** steht den Gemeindevorständen bzw. den Gemeindeparlamenten **zwingend** ein Antragsrecht zu. Gegenstand des zwingenden Antragsrechts sind die Auflösung des Zweckverbands (inkl. Rechtsformumwandlung) sowie die grundlegende Änderung der Statuten (vgl. § 77 GG).

Bei **Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet** (d.h. bei operativen Geschäften wie z.B. bei der Bewilligung von Verpflichtungskrediten) kann der Zweckverband den Verbandsgemeinden ein **freiwilliges** Antragsrecht einräumen. Dieses bedarf einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten. Bei Vorliegen dieser Bestimmung steht es der Gemeindeexekutive (auch in Parlamentsgemeinden) schliesslich frei, ob sie ihr Antragsrecht ausüben möchte oder nicht. Es handelt sich insofern um eine Ermächtigung, die von den Verbandsgemeinden individuell wahrgenommen werden kann. Ohne diese Ermächtigungsnorm in den Statuten verfügen die Verbandsgemeinden jedoch nicht über diese Möglichkeit.

5. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Neu steht es auch den Zweckverbänden frei, eine Rechnungs- und **Geschäftsprüfungskommission (RGPK)** einzuführen. Die Folge der Einführung einer RGPK ist, dass auch die Geschäftsführung des Zweckverbands geprüft wird. Die RGPK prüft zudem alle Geschäfte auch auf Zweckmässigkeit, nicht nur auf deren finanzielle Angemessenheit.

Weder das Gesetz noch die Verordnung sehen **Fristen** vor, innert welcher die RPK bzw. die RGPK ihre Aufgaben erfüllen muss. Die Regelung von Prüfungsfristen in den Statuten ist deshalb empfehlenswert. Einerseits ist dies aus Gründen der Rechtssicherheit angebracht, andererseits aber auch, damit der RPK bzw. RGPK zur Erfüllung ihrer Aufgaben genügend Zeit eingeräumt wird.

6. Auflösung

Die Auflösung muss nicht zwingend mit einstimmigem Beschluss erfolgen. In den Statuten kann die **Auflösung** des Zweckverbands per **Mehrheitsbeschluss** vorgesehen werden. Dieses einfache Mehr ist aber nicht zwingend, so dass die Verbandsgemeinden in den Statuten davon abweichen können und ein anderes qualifiziertes Quorum (z.B. 2/3-Mehrheit) vorsehen können.



II. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung

Die Musterstatuten sehen für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung zudem neu neben dem bereits bekannten Einberufungsrecht der Delegierten auch ein Anfragerecht vor. Dieses lehnt sich an dasjenige in den Gemeinden an.

An dieser Stelle soll der Hinweis erfolgen, dass bei Wahlen in der Delegiertenversammlung erst ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr gilt; im ersten und zweiten Wahlgang hingegen gilt das absolute Mehr (vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG).

III. Formalitäten

A. Statutenrevision

Ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes beschliessen die Stimmberechtigten an der **Urne** über die Statuten (vgl. § 79 GG), unabhängig davon ob, es sich um eine Teil- oder Totalrevision handelt.

Da die Einführung des neuen Haushalts in der Sache eine wesentliche Änderung bedeutet, erfolgt die Anpassung der Statuten als **Totalrevision**. Die neuen Statuten werden die bisherigen ersetzen.

Einstimmigkeit ist in den vom Gesetz geregelten Fällen erforderlich, so beim erstmaligen Erlass sowie bei grundlegenden Änderungen der Statuten (vgl. § 77 GG). Die vorliegend erforderliche Totalrevision setzt (insbesondere aufgrund der Einführung des eigenen Haushalts) einen **einstimmigen Beschluss** voraus.

Die Anpassungen der Statuten an das neue Gemeindegesetz erfolgen somit als Totalrevision an der Urne. Es ist Einstimmigkeit erforderlich.

B. Vorprüfung

Die revidierten Statuten können wie bis anhin dem Gemeindeamt zur **Vorprüfung** eingereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass nur die vom **Verbandsvorstand beschlossene Version** zur Vorprüfung eingereicht werden darf. Das Gemeindeamt wird aufgrund der hohen Anzahl erwarteter Vorprüfungen grundsätzlich nur eine Vorprüfung vornehmen können.

Für die Vorprüfung des Statutenentwurfs beim Gemeindeamt ist ein Zeitfenster von **in der Regel zwei bis drei Monaten** einzuplanen. Bei Verwendung der Musterstatuten ohne grosse Abänderungen kann die Frist kürzer ausfallen. Liegen dem Gemeindeamt demgegenüber zahlreiche Gesuche zur gleichzeitigen Vorprüfung vor, ist mit einer längeren Frist zu rechnen.

C. Genehmigung

1. Konstitutive Wirkung

Die **Genehmigung** der Statuten hat unter dem neuen Gemeindegesetz neu **konstitutive Wirkung** (vgl. § 80 Abs. 2 GG).



Mit anderen Worten können die Statuten ihre Wirkung frühestens auf den Zeitpunkt der Genehmigung hin entfalten. Fehlt in den Statuten eine Angabe zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, kommt es dem Vorstandsvorstand zu, diesen festzulegen.

2. Verfahren

Aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl von Statutenrevisionen behält sich das Gemeindeamt vor, die Revisionen **in der Reihenfolge ihres Eingangs** zu behandeln. Dies kann u.U. zu längeren Wartezeiten führen.

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Zeitraum von **in der Regel zwei bis drei Monaten** einzuplanen. Länger kann es dauern, wenn dem Gemeindeamt viele Statuten zur gleichzeitigen Antragsstellung an den Regierungsrat eingereicht werden.

Da der Genehmigung neu konstitutive Wirkung zukommt, können die Statuten frühestens auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Dies müssen die Zweckverbände bei ihrer **zeitlichen Planung** berücksichtigen.

Die Einreichung der Unterlagen für die **Genehmigung** erfolgt elektronisch.

D. Vorlaufzeit

Vor den Urnenabstimmungen über die neuen Statuten ist einerseits die dafür nötige Vorlaufzeit (u.a. für die Publikation, Aktenaufgabe und den Druck der Abstimmungsweisung) sowie gegebenenfalls eine weitere Vorlaufzeit für eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt zu berücksichtigen. Nach den Urnenabstimmungen ist die Zeit einzurechnen, bis die Statuten in Rechtskraft erwachsen (Rechtsmittelfrist). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigung der Statuten konstitutive Wirkung hat und damit frühestens auf den Zeitpunkt der Genehmigung in Kraft treten kann (vgl. oben).

Sollen die neuen Statuten auf den 1. Januar 2019 (2020, 2021 oder 2022) in Kraft treten, müssten die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte des Vorjahrs erfolgen. Bei einem geplanten Inkrafttreten am 1. Januar 2019 müssen die Urnenabstimmungen somit bereits im Frühjahr 2018 erfolgen. Es ist diesfalls zu empfehlen, dass die neuen Statuten dem Gemeindeamt zur Genehmigung durch den Regierungsrat spätestens Mitte 2018 eingereicht werden.

